

BENJAMIN DÖRR

Rechtsanwalt

FRANKFURT AM MAIN

Goethestraße 31-33
60313 Frankfurt am Main
T +49 (0) 69 . 21 08 61 33
F +49 (0) 69 . 21 08 61 34
post@rechtsanwalt-doerr.net
www.rechtsanwalt-doerr.net

In Kooperation mit
Rechtsanwalt und Notar
Eckart C. Hild
Fachanwalt für Strafrecht

Frankfurt am Main
Zürich / Lugano

TIPPS FÜR DAS RICHTIGE VERHALTEN BEI EINER HAUSDURCHSUCHUNG

1. Bewahren Sie Ruhe!

Auch wenn eine Durchsichtung stets unangenehm ist, sollten Sie Ruhe bewahren und überlegt handeln. Sie sind lediglich dazu verpflichtet, die Maßnahme zu dulden. Eine Mitwirkungspflicht besteht nicht. Ebenso besteht keine Pflicht, Auskünfte zu erteilen.

2. Übergabe des Durchsuchungsbeschlusses / Benennung des Einsatzleiters

Lassen Sie sich den Durchsuchungsbeschluss aushändigen oder fertigen Sie sich ggf. eine Kopie hiervon. Notieren Sie sich die Namen der beteiligten Ermittlungsbeamten – insbesondere des Einsatzleiters – und lassen Sie sich deren Dienstaussweise zeigen.

3. Kontaktieren Sie Ihren Strafverteidiger!

Sie haben jederzeit das Recht, einen Verteidiger zu kontaktieren und sich beraten zu lassen. Sie sollten den Kontakt zu einem Verteidiger möglichst zu Beginn der Durchsichtung aufnehmen, damit dieser an der Maßnahme möglichst persönlich teilnehmen kann und diese überwachen kann. Die Erfahrung zeigt, dass die Ermittlungsbeamten nach Rücksprache mit dem Verteidiger oftmals bereit sind, mit dem Beginn der Durchsichtung bis zu dessen Eintreffen abzuwarten.

4. Schweigen Sie!

Sofern die Hausdurchsichtung bei Ihnen als Beschuldigtem stattfindet, haben Sie das Recht zu den Tatvorwürfen zu schweigen. **Machen Sie von diesem Schweigerecht unbedingt Gebrauch!** Oftmals werden die Polizeibeamten versuchen, eine „informativische Befragung“ durchzuführen. Lassen Sie sich auf

keinen Fall auf solche Unterhaltungen ein! Sie dürfen (im Falle einer Durchsuchung bei Unternehmen) auch Mitarbeitern anraten, keine Auskünfte zu erteilen.

5. Durchsuchungszeuge

Gerade wenn die Ermittlungsbeamten nicht auf das Eintreffen eines Strafverteidigers warten wollen oder können, sollten Sie versuchen eine Person Ihres Vertrauens als Durchsuchungszeugen hinzuzuziehen.

6. Kopien wichtiger Unterlagen

Sie sollten mit den Ermittlungsbeamten erörtern, dass Sie sich von wichtigen Unterlagen, welche beschlagnahmt werden sollen, Kopien erstellen dürfen oder man Ihnen Kopien zur Verfügung stellt. Dies ist insbesondere bei laufenden Buchhaltungsunterlagen oder solchen Unterlagen sinnvoll, auf die man ständig zurückgreifen muss.

7. Aushändigung des Sicherstellungsprotokolls

Wenn die Ermittlungsbeamten Unterlagen oder andere Beweismittel sicherstellen bzw. beschlagnahmen, lassen Sie sich unbedingt das Protokoll aushändigen, in dem die sichergestellten Gegenstände aufgeführt worden sind.

8. Widerspruch gegen die Beschlagnahme

Sie sollten der Beschlagnahme von Unterlagen und anderen Beweismitteln in jedem Fall widersprechen. In diesem Fall muss ein Richter über die Beschlagnahme entscheiden. **Im Zweifel sollten Sie das Durchsuchungsprotokoll nicht unterschreiben.**